

UBA-Leitfaden: Energiehandel zur Überarbeitung der Regeln für gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen

Stellungnahme von EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. zur öffentlichen Konsultation des Umweltbundesamtes zum Entwurf für einen Leitfaden über die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen Version 3, veröffentlicht am 12.08.2026

Berlin, 21.08.2026 – Das Kernanliegen von Energy Traders Deutschland zur Anpassung des UBA-Leitfadens lautet: Die optionale Kopplung muss marktpraktikabel, technologieneutral und revisionssicher ausgestaltet werden. Zusätzliche Bilanzkreis-, Nominierungs- und Nachweisanforderungen dürfen etablierte Handels- und Bilanzierungsprozesse nicht unnötig beschränken.

Grundlegende Anmerkungen

Energy Traders Deutschland begrüßt die Konsultation zum Entwurf der Version 3 des Leitfadens über die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen. Die überarbeitete Gliederung in einen allgemeinen und mehrere spezifische Teile verbessert grundsätzlich die Übersichtlichkeit. Auch die stärkere Berücksichtigung praxisrelevanter Lieferkonstellationen, insbesondere bei regelzonenübergreifenden Lieferungen, ist positiv.

Gekoppelte Herkunftsnachweise sind insbesondere im Rahmen der Strompreiskompensation sowie bei langfristigen Grünstromlieferverträgen von erheblicher praktischer Bedeutung. Für ihre Akzeptanz sind klare, marktkonforme und administrativ einfache Anforderungen entscheidend. Der Leitfaden sollte deshalb reale Handels-, Liefer- und Bilanzierungsprozesse abbilden, ohne zusätzliche Anforderungen zu schaffen, die für den Nachweis der anlagenspezifischen Herkunft keinen erkennbaren Mehrwert bieten.

Die sehr kurze Konsultationsfrist erschwert eine umfassende Prüfung des grundlegend überarbeiteten Leitfadens. Für künftige Konsultationen dieser Tragweite sollte eine längere Stellungnahmefrist vorgesehen werden.

Allgemeine Anforderungen

Nachweis der Lieferung und Nominierungen

Die Darstellung der monatlichen Salden viertelstündlicher Nominierungen in den Abbildungen 2 und 3 ist nicht hinreichend nachvollziehbar. Insbesondere bleibt unklar, worin der praktische und prüfungsrelevante Unterschied zwischen der „monatlichen Saldierung viertelstündlicher Nominierungen“ und der „monatlichen Summe der viertelstündlichen Salden der Nominierungen“ liegt. Wir bitten um eine verständlichere Erläuterung anhand eines vollständigen Zahlenbeispiels.

Der Nachweis einer Lieferung sollte nicht ausschließlich an bestimmte Bilanzkreissalden oder Nominierungsformen geknüpft werden. Auch andere revisionssichere Nachweise, etwa Systembuchungen, sollten anerkannt werden, sofern die kommerzielle und bilanzielle Lieferkette eindeutig dokumentiert und auditert werden kann. Bei bilateralen Lieferverpflichtungen im Rahmen von PPAs mit unterschiedlichen Kunden aus unterschiedlichen EE-Anlagen über Regelzonen hinweg und in entgegengesetzte (gegenläufige) Richtungen stellt die Saldierung von Nominierungen ein inhärentes Compliance-Risiko dar, ohne erkennbaren Mehrwert.

Die neu vorgesehene Anforderung, wonach Unterbilanzkreise eigenständige Nominierungen vornehmen müssen, kann etablierten Prozessen widersprechen. Wir empfehlen daher, die offenere und praxistaugliche Regelung aus Version 2 beizubehalten.

Strompreiskompensation

Der ausdrückliche Bezug zur Strompreiskompensation ist sinnvoll, da die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen in diesem Zusammenhang eine zentrale praktische Anwendung hat. Der Leitfaden beschreibt jedoch die Systematik und die Vorgaben für das Abrechnungsjahr 2025. Da dieses Abrechnungsjahr für die Antragstellung bereits abgeschlossen ist, sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen an die ökologische Gegenleistung für das Abrechnungsjahr 2026 und die Folgejahre noch nicht abschließend feststehen. Der Leitfaden sollte dynamisch auf die jeweils geltende Fassung der einschlägigen Vorgaben verweisen.

Lieferkette und Anzahl der Bilanzkreise

Die Beschränkung auf faktisch zwei Bilanzkreise bildet zahlreiche marktübliche Handels- und Lieferstrukturen nicht ab. Händlerbilanzkreise und weitere Bilanzkreise können einen

tatsächlichen Bestandteil der kommerziellen und bilanziellen Lieferkette darstellen und sollten nicht allein aufgrund ihrer Anzahl ausgeschlossen oder ignoriert werden.

Wir empfehlen einen funktionalen Ansatz: Mehrere Bilanzkreise sollten zulässig sein, sofern der Lieferweg vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher lückenlos nachgewiesen und durch einen Umweltgutachter geprüft werden kann. Maßgeblich sollten Transparenz, Prüfbarkeit und die eindeutige Zuordnung der Herkunftsnachweise zur gelieferten Strommenge sein. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob ein eigener Grünstrombilanzkreis zwingend erforderlich ist. Der Nachweis der vollständigen kommerziellen und bilanziellen Lieferkette sowie die Übertragung und Entwertung der zugehörigen Herkunftsnachweise über das anerkannte Registersystem können ein ebenso transparentes, zugleich aber effizienteres und kostengünstigeres Nachweismodell darstellen.

Anforderungen an den Grünstrombilanzkreis

Marktprämienanlagen im Grünstrombilanzkreis

Die Aussage, wonach Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung und Anlagen in der Direktvermarktung mit Marktprämie gemeinsam in einem Grünstrombilanzkreis geführt werden können, sollte überprüft beziehungsweise gestrichen werden. Für Anlagen in der Marktprämie gelten besondere Anforderungen an sortenreine Bilanzkreise. Der Leitfaden sollte keine Formulierung enthalten, die zu einem Widerspruch mit diesen Vorgaben führen kann.

Day-Ahead und Intraday-Handel, Ausgleichsenergie und Redispatch

Wir lehnen den pauschalen Schwellenwert von 20 Prozent für Intraday-Nominierungen ab. Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu halten. Erneuerbare Erzeugung unterliegt naturgemäß Prognoseabweichungen und operativen Zwängen, sodass kurzfristige Beschaffungen auch in einem Umfang von mehr als 20 Prozent erforderlich sein können. Eine starre Grenze beschränkt die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung, erhöht das Risiko von Ausgleichsenergie und kann dadurch sowohl die Kosten für Marktteilnehmer als auch das Systemungleichgewicht erhöhen.

Die Herkunftsnachweise werden ausschließlich für die tatsächliche anlagenspezifische Erzeugung ausgestellt. Kurzfristige Beschaffungen zum Ausgleich des Bilanzkreises verändern daher nicht die Herkunft der gekoppelten Herkunftsnachweise. Gegenüber der bestehenden Regelung ist kein zusätzlicher Nutzen des Schwellenwerts erkennbar. Dagegen

würden Nachweis- und Prüfprozesse deutlich komplexer und die operativen Kosten der optionalen Kopplung steigen.

Nicht nachvollziehbar sind zudem die Herleitung des Schwellenwerts, der maßgebliche Bewertungszeitraum, die Folgen einer Überschreitung und das Verhältnis zum bestehenden Ausgleichskriterium.

Die zulässige Bilanzkreisbewirtschaftung sollte ausdrücklich Day-Ahead- und Intraday-Nominierungen, Ausgleichs- und Regelenergie sowie Nominierungen und Fahrpläne aufgrund von Redispatch umfassen. Hierbei sollte es nicht darauf ankommen, ob die Gegenbuchung über einen ausschließlich erneuerbaren oder einen gemischten Bilanzkreis erfolgt.

Redispatch-2.0-Nominierungen und entsprechende Bilanzkreisanpassungen sollten vollständig neutral behandelt und nicht auf einen etwaigen Schwellenwert angerechnet werden. Dies muss neben Nominierungen des Netzbetreibers auch den bilanziellen Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen erfassen. Zugleich sollte der Leitfaden erläutern, wie Umweltgutachter Redispatch-Mengen von regulären Handelsmengen unterscheiden und welche Nachweise hierfür anerkannt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Durch Aktivitäten des BKV zur gesetzmäßigen Bewirtschaftung von Bilanzkreisen, um diese entsprechend ausgeglichen zu halten, wie z.B. Day-Ahead- und Intraday-Nominierungen, Ausgleichs- und Regelenergie, Nominierungen und Fahrpläne auf Grund von Redispatch, geht die Eigenschaft als Grünstrombilanzkreis nicht verloren. Hierbei spielt es keine Rolle, ob dies über Bilanzkreise erfolgt, in denen ausschließlich EE-Anlagen oder andere Anlagen bilanziert sind.“

Gekoppelte Lieferung über Strombörsen

Es bleibt unklar, wie eine gekoppelte Lieferung über eine Strombörse mit den grundlegenden Anforderungen der optionalen Kopplung vereinbar sein soll. Die gekoppelte Lieferung setzt eine nachvollziehbare Zuordnung von Strom und Herkunftsnachweisen derselben Anlage sowie eine prüfbare Lieferkette voraus. Börsengeschäfte werden demgegenüber regelmäßig anonymisiert, über Central Counterparties und Shipping Agents abgewickelt und in aggregierten Fahrplänen mit zahlreichen weiteren Geschäften zusammengeführt.

Das bloße Ausblenden der Bilanzkreise der Central Counterparty und der Shipping Agents löst dieses Zuordnungsproblem nicht. Eine Börsenbeschaffung in Verbindung mit separat entwerteten Herkunftsnachweisen entspricht grundsätzlich dem üblichen Book-and-Claim-Modell und damit einer ungekoppelten Lieferung.

Wir empfehlen daher, Kapitel 6 zu streichen. Sollte das Umweltbundesamt an der Fallkonstellation festhalten, muss der Leitfaden präzise erläutern, unter welchen Voraussetzungen die anlagenspezifische Zuordnung trotz Börsenabwicklung erhalten bleibt. Hierzu sollte ein vollständiges Praxisbeispiel einschließlich kommerzieller Geschäfte, Bilanzkreise, Day-Ahead- und Intraday-Nominierungen sowie des Audit Trails aufgenommen werden. Auch die grenzüberschreitende Börsenlieferung bedarf einer gesonderten, nachvollziehbaren Erläuterung.

Kundenanlagen

Die Einbeziehung von Lieferkonstellationen innerhalb von Kundenanlagen ist grundsätzlich sinnvoll. Der nicht gesetzlich definierte Begriff „Arealnetz“ sollte jedoch vermieden oder eindeutig erläutert werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Leitfaden an die regulatorisch definierte Kundenanlage anknüpfen und diese Fallkonstellation klar vom Eigenverbrauch abgrenzen.

Ausstellung, Entwertung und Prüfung der Herkunftsnachweise

Die Nachweis- und Prüfanforderungen müssen die praktischen Zeitabläufe des Herkunftsnachweismarkts berücksichtigen. Herkunftsnachweise werden regelmäßig monatlich ausgestellt und stehen häufig erst nach der jeweiligen Erzeugungsperiode zur Verfügung. Fristen für Entwertung, Dokumentation und Audit sollten so ausgestaltet sein, dass sie innerhalb dieser Ausstellungsprozesse eingehalten werden können.

Über uns: Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa – uneinträchtig von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.